

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Anette Schröder

Telefon: 04252 391-418

Datum: 28.12.2021



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0017/21

Beratungsfolge:

Planungsausschuss	27.01.2022	öffentlich
Samtgemeindeausschuss	10.02.2022	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	24.02.2022	öffentlich

Betreff:

95. FNP-Änderung (SO Kinderbetreuungseinrichtung Graue)

- a) Beschluss über die Stellungnahmen gem. § 4 (2) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB**
- b) Feststellungsbeschluss**
- c) Beschluss der Zusammenfassenden Erklärung**

Beschlussvorschlag:

- a) Es werden die Beschlussempfehlungen zu den innerhalb der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der parallel durchgeführten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen gemäß Beschlussvorlage beschlossen.
- b) Es wird der Feststellungsbeschluss zur 95. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht gem. § 6 BauGB gefasst. Der Geltungsbereich liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.
- c) Es wird die Zusammenfassende Erklärung zur 95. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Sachverhalt/Begründung:

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 07.02.2021 die öffentliche Auslegung der o. g. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde parallel zur erstmaligen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung wurde am 16.09.2021 in der Kreiszeitung öffentlich bekanntgemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.09.2021 am Bauleitplanverfahren beteiligt und über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Der Planentwurf und die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 24.09.2021 bis einschl. 25.10.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-

Vilsen öffentlich ausgelegen. Zusätzlich konnten die Auslegungsunterlagen während dieser Zeit auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilen eingesehen werden.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, jedoch keine Anregungen geäußert:

1. Wasser- und Bodenverband Hache und Hombach mit Stellungnahme vom 21.09.2021
2. Harzwasserwerke mit Stellungnahme vom 21.09.2021
3. PLEdoc GmbH mit Stellungnahme vom 22.09.2021
4. Landkreis Verden mit Stellungnahme vom 22.09.2021
5. TenneT mit Stellungnahme vom 22.09.2021
6. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Stellungnahme vom 22.09.2021
7. Deutsche Telekom Technik GmbH mit Stellungnahme vom 22.09.2021
8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Stellungnahme vom 21.09.2021
9. Mittelweserverband mit Stellungnahme vom 23.09.2021
10. Samtgemeinde Schwaförden mit Stellungnahme vom 22.09.2021
11. Nowega GmbH mit Stellungnahme vom 22.09.2021
12. Stadt Syke mit Stellungnahme vom 27.09.2021
13. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH mit Stellungnahme vom 27.09.2021
14. Unterhaltungs- und Pflegeverband Große Aue mit Stellungnahme vom 27.09.2021
15. ULV Meerbach und Führse mit Stellungnahme vom 23.09.2021
16. ArL Leine-Weser mit Stellungnahme vom 24.09.2021
17. Bischöfliches Generalvikariat mit Stellungnahme vom 11.10.2021
18. Vodafone Deutschland mit Stellungnahme vom 11.10.2021
19. Wintershall Dea Deutschland mit Stellungnahme vom 18.10.2021
20. Landkreis Nienburg mit Stellungnahme vom 21.10.2021
21. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit Stellungnahme vom 18.10.2021
22. Bundesaufsicht für Flugsicherung mit Stellungnahme vom 25.10.2021
23. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Stellungnahme vom 25.10.2021
24. Ev.-luth. Kirchengemeinde Martfeld mit Stellungnahme vom 19.10.2021
25. Kreisverband für Wasserwirtschaft mit Stellungnahme vom 25.10.2021

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben und Anregungen vorgetragen:

1. AbfallWirtschaftsGesellschaft mit Stellungnahme vom 22.09.2021

Beschlussempfehlung:

Das Plangebiet ist bereits erschlossen. Es werden keine Erschließungsstraßen gebaut. Die Müllentsorgung kann wie bisher durchgeführt werden.

2. Wasserversorgung Syker Vorgeest mit Stellungnahme vom 23.09.2021

Beschlussempfehlung:

Die WSV hat grundsätzlich keine Anregungen und Bedenken. Der Hinweis auf den Schutz der Betriebsmittel wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Für die Löschwasserversorgung ist die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zuständig. Sie bedient sich dabei aber einvernehmlich des Trinkwassernetzes der WSV. Sofern dies nicht ausreichend ist, muss das Löschwasser anders bereitgestellt werden.

Die Anzeige der Bauvorhaben obliegt der Baudurchführung und nicht der Planung.

3. EWE NETZ GmbH mit Stellungnahme vom 29.09.2021

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Leitungen der EWE NETZ GmbH liegen nicht im Plangebiet, sondern auf der gegenüberliegenden Straßenseite im öffentlichen Verkehrsraum.

4. Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen mit Stellungnahme vom 30.09.2021

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis der LGLN wird zur Kenntnis genommen. Die Kampfmittelbeseitigung hat zur Fläche B keinen Handlungsbedarf. Sie umfasst fast den gesamten Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung. Lediglich eine kleine Ecke im Süden und ein schmaler Streifen im Osten des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung werden als Fläche A gekennzeichnet, für die eine Luftbildauswertung empfohlen wird. Auf der östlich gelegenen Fläche fand bisher eine landwirtschaftliche Nutzung statt. Kampfmittelreste, insbesondere Bombenabwürfe aus dem 2. Weltkrieg, sind nicht bekannt. Auch liegen keine Hinweise aus der Bevölkerung vor. Auf eine Luftbildauswertung wird verzichtet.

5. Avacon Netz GmbH mit Stellungnahme vom 19.10.2021

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Leitungen der EWE NETZ GmbH liegen nicht im Plangebiet, sondern auf der gegenüberliegenden Straßenseite im öffentlichen Verkehrsraum.

6. Landkreis Diepholz mit Stellungnahme vom 25.10.2021

Beschlussempfehlung:

Fachdienst Kreisentwicklung – Naturschutz

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen des Artenschutzrechts und der Eingriffsregelung sind auf nachgelagerter Planungsebene (Baugenehmigungsverfahren) zu beachten.

Der Hinweis zu den Ausführungen des Umweltberichtes, dass die in Kapitel 2.3.2 dargestellte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung fehlerhaft ist, ist richtig.

Gemäß der tabellarischen Darstellung ergibt sich ein Defizit von 13.819 Werteinheiten, welches eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes darstellt.

Der Ausgleich erfolgt auf dem Flurstück 28/1, Flur 2, Gemarkung Warpe in der Gemeinde Warpe. Das Flurstück verfügt über eine Gesamtfläche von 13.362 qm. Davon sind bereits 8.340,5 qm dem B-Plan Nr. 28 der Gemeinde Bücken als Ausgleichsfläche zugeordnet. Der verbleibende Flächenanteil von 5.021,5 qm steht für weitere Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung.

Bei einer Entwicklung als Streuobstwiese mit blütenreicher Grünlandansaat (Regiosaatgut) kann eine Aufwertung von WF 1 für Acker auf WF 3 um 2 WE erreicht werden.

Somit wird in der verfügbaren externen Ausgleichsfläche ein Ausgleich von 10.043 Werteinheiten erreicht. Insofern erscheint im vorliegenden Fall auf der Ebene der F-Planänderung die ausschließlich auf der externen Fläche dargestellte Kompensation unzureichend. Deshalb wird auf der nachgelagerten Planungs-/Genehmigungsebene im Sinne einer funktionalen Kompensation vor Ort eine Eingrünung der Baulichkeiten durch Pflanzung geeigneter Gehölze vorgesehen. Dies kommt dem Landschaftsbild zugute und begünstigt die darauf angewiesenen Arten und Lebensgemeinschaften.

Insgesamt wird somit bereits auf der vorbereitenden Ebene der hier vorliegenden F-Planänderung deutlich, dass durch die externen Ausgleichsmaßnahmen in Kombination mit den geeigneten plangebietsinternen Eingrünungsmaßnahmen ein im Sinne der Eingriffsregelung ausreichender Ausgleich gewährleistet wird. Der konkrete Ausgleichsnachweis wird auf der Baugenehmigungsebene im Detail dargelegt und abschließend geregelt.

Die Begründung wie auch der Umweltbericht werden aufgrund der obigen Abwägung entsprechend überarbeitet.

Fachdienst Umwelt und Strasse – Abfall- und Bodenschutz

Der Hinweis, dass sich im Plangebiet zum gegenwärtigen Kenntnisstand keine erfassten Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen) befinden, wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um diesen Hinweis ergänzt.

Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Denkmalschutz

Der Landkreis Diepholz hat mit Stellungnahme vom 14.01.2019 die Aufnahme des in der Begründung vorhandenen Hinweises gefordert. Der Forderung ist die Samtgemeinde nachgekommen. Die Untere Denkmalschutzbehörde äußert jetzt allgemeine Vermutungen auf mögliche Funde und empfiehlt die Änderung des seinerzeit geforderten Hinweises. Da aber keine konkreten Hinweise auf mögliche Funde vorliegen, wird an dem allgemeinen Hinweis festgehalten. Der Landkreis Diepholz als Untere Denkmalschutz- und Baugenehmigungsbehörde kann im späteren Baugenehmigungsverfahren eine archäologische Begleitung fordern, sofern dieses fachlich für notwendig erachtet wird. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Weitere Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken wurden nicht abgegeben.

Anette Schröder

Bernd Bormann

Anlage

Geltungsbereich 95. FNP

Stellungnahmen 95. FNP